

Handyordnung am Rhein-Wied-Gymnasium



Die folgende Ordnung gilt für Handys und funktionsähnliche Geräte, wie zum Beispiel MP-3-Player und andere Ton-, Bildaufzeichnungs- und Abspielgeräte sowie Smartwatches.

Handys dürfen von allen Schülerinnen und Schülern nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nachstehenden Grundsatzregeln verwendet werden:

Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten (Persönlichkeitsverletzung).

Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder sogar strafbar sind, ist untersagt. Dies sind zum Beispiel Gewalt verherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornografische Inhalte.

Der Austausch von urheberrechtsgeschützten Dateien (Musik, Bilder, Videos etc.) ist verboten.

Bis zum ersten Klingelzeichen um 8:00 Uhr sind die Handys lautlos zu schalten und dürfen von den Schülerinnen und Schülern bis zum Unterrichtsende nicht mehr verwendet werden.

Die Schule leistet keine Beaufsichtigung der von den Jugendlichen konsumierten Inhalte auf dem Schulgelände.

Die Nutzung des Handys während der Unterrichtszeit ist für die gesamte Schülerschaft verboten. Ausgenommen davon sind Unterrichtsphasen, in denen Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft ausdrücklich dazu aufgefordert werden, die Handys zu unterrichtlichen Zwecken zu nutzen (Recherche etc.).

In Freistunden sowie der Mittagspause ist die Handynutzung ausschließlich im Aufenthaltsraum, auf dem Außenhof, im Eingangsbereich West und in der Bibliothek unter Beachtung der allgemeinen Regeln erlaubt.

Die Nutzung der Handys auf dem Gang und in den Unterrichtsräumen ist verboten. Im Aufenthaltsraum darf Musik mit Kopfhörer gehört werden.

Während Kurs- und Klassenarbeiten sowie Leistungsüberprüfungen verbleiben Handys und andere internetfähige und datenspeicherfähige Geräte (auch Smartwatches) **ausgeschaltet (nicht nur lautlos)** in der Tasche. Auf Aufforderung der Lehrkraft müssen alle Geräte am Pult abgegeben werden.

Bei schulischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Klassenfahrten und Wandertagen, gelten die oben genannten Grundsatzregeln zur Handynutzung. Es ist aber möglich, dass die Lehrkraft die Handynutzung während der Veranstaltung einschränkt oder untersagt („Handyfasten“).

Bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung für elektronische Medien gilt im Einzelnen:

Verstoß im Unterricht: Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung, zum Beispiel bei Störungen des Unterrichtsgeschehens, wird eine "Ermahnung" (§ 96,1 ÜSchO RP) ausgesprochen und das ausgeschaltete Gerät eingezogen. Nach Ende des Unterrichts kann es im Sekretariat abgeholt werden.

Verstoß auf dem Gang: Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung auf dem Gang wird eine "Ermahnung" (§ 96,1 ÜSchO RP) ausgesprochen und das ausgeschaltete Gerät eingezogen. Nach Ende des Unterrichts kann es im Sekretariat abgeholt werden.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Handyordnung wird eine schriftliche "Ermahnung" (§ 96,1 ÜSchO RP) durch die Klassen- bzw. Stammkursleiter ausgesprochen und das ausgeschaltete Gerät eingezogen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist es von den Eltern im Sekretariat abzuholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können das Gerät am Ende des Schultages im Sekretariat abholen.

Besteht der Verdacht auf eine Straftat (unerlaubte Tonaufnahmen, unerlaubte Bild- und Videoaufnahmen und deren Verbreitung), wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

Die Schulleitung

(Stand: 03.12.2018)